



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/II/4

ORIGINAL: Deutsch

DATUM: 18. November 1975

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENEVE

**SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS**

Zweite Tagung

Genf, 2. bis 5. Dezember 1975

VORSCHLÄGE DER DELEGATION DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR  
DIE ZWEITE TAGUNG DES SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES (AUSLEGUNG  
DES ARTIKELS 13 DES ÜBEREINKOMMENS; HARMONISIERUNG DES SCHUTZ-  
ERTEILUNGSVERFAHRENS)

vom Verbandsbüro weitergeleitet

1. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat dem Verbandsbüro für die zweite Tagung des Sachverständigenausschusses drei Diskussionsunterlagen zugeleitet, die in der Anlage beigefügt sind.
2. Es handelt sich um:
  - a) ein Arbeitspapier der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zur Auslegung von Artikel 13 des Übereinkommens im Hinblick auf die Zulässlichkeit von Buchstaben-Zahlen-Kombinationen als Sortenbezeichnung,
  - b) ein Arbeitspapier der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen der Harmonisierung des Verfahrens zur Erteilung des Sortenschutzes innerhalb der UPOV und
  - c) den Abdruck eines Aufsatzes in der Zeitschrift "Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", in dem die Gesichtspunkte dargestellt sind, die das Bundessortenamt nach der Formulierung des Sortenschutzgesetzes der Prüfung von Sortenbezeichnungen zu Grunde legt.

[Anlagen folgen]

Betr.: Auslegung des Art. 13 des Übereinkommens im Hinblick auf die Zulässigkeit von Buchstaben-Zahlen-Kombinationen als Sortenbezeichnungen

Arbeitspapier der Delegation der Bundesrepublik Deutschland

Auf der 1. Sitzung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens hat es die Delegation der Bundesrepublik Deutschland übernommen, in einem Papier die Frage zu prüfen, inwieweit sich die Zulassung von Buchstaben-Zahlen-Kombinationen mit den bisherigen Grundsätzen für die Zulassung von Sortenbezeichnungen in Einklang bringen läßt. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vertritt hierzu folgende Auffassung, die auch der Handhabung der neuen gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesortenamt zugrundegelegt wird:

Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Umstand, daß die Sortenbezeichnung nach Art. 13 Abs. 8 Buchst. b des Übereinkommens die Gattungsbezeichnung der Sorte ist und zu ihrer Identifizierung dienen soll (Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens). Es ist deshalb zu untersuchen, welche Anforderungen im einzelnen an die Kennzeichnungskraft im vorgenannten Sinne zu stellen sind. Im allgemeinen bieten sich für eine Kennzeichnung als einfachste Form reine Registraturnomenklaturen an, soweit es bei der Kennzeichnung nur um eine Registrierfunktion geht. Bei Sortenbezeichnungen ist dies jedoch nicht der Fall. Nach Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens sind Bezeichnungen, die nur aus Zahlen bestehen und damit an sich die rationellste Form einer Registrier-nomenklatur darstellen, ausdrücklich ausgeschlossen, woraus sich schon ersehen läßt, daß die Sortenbezeichnung kein bloßes Registriermittel ist. Das ergibt sich im übrigen auch aus Art. 13 Abs. 7 des Übereinkommens. Darin ist als einzige Funktion der Sortenbezeichnung ihre Verwendung beim Vertrieb von Vermehrungsgut der Sorte genannt. Hieraus und aus dem Umstand, daß eine festgesetzte Sortenbezeichnung der Disposition des Sortenschutzinhabers entzogen ist, ergibt sich, daß Adressat

der Sortenbezeichnung der Verbraucher von Vermehrungsgut ist. Da dem Vermehrungsgut selbst dessen genetische Eigenschaften nicht angesehen werden können, ist die Sortenbezeichnung für den Vermehrungsgutverbraucher das entscheidende Erkennungsmittel, um welche Sorte mit den für sie typischen Eigenschaften es sich bei dem angebotenen Vermehrungsgut handelt.

Die Anforderungen an die Kennzeichnungskraft einer Sortenbezeichnung sind daher danach zu bestimmen, welche Wirkung sie auf die beteiligten Verkehrskreise und das heißt auf einen durchschnittlich kundigen und aufmerksamen Käufer von Vermehrungsgut hat.

Die bislang in UPOV herrschende Auffassung hierzu war die, daß eine Sortenbezeichnung, um ihre Funktion als Gattungsbezeichnung für den Vermehrungsgutverbraucher erfüllen zu können, für diesen leicht aussprechbar und einprägsam sein muß und diese Voraussetzung für Buchstaben-Zahlen-Kombinationen jedenfalls insoweit nicht vorlägen, als die Verwendung solcher Kombinationen nicht allgemein (daß heißt international) üblich ist.

Durch Art. 13 des Übereinkommens sind derartige Kombinationen allerdings nicht schlechthin ausgeschlossen. Das ergibt sich schon daraus, daß diese Bestimmung, wie dargelegt, die Sortenbezeichnung ausdrücklich als Gattungsbezeichnung bezeichnet und gleichwohl statt des ursprünglich vorgesehenen Begriffs "Sortenname" den Begriff "Sortenbezeichnung" verwendet, gerade um ggfl. auch Buchstaben-Zahlen-Kombinationen zulassen zu können. Dabei wurde allerdings nicht von der generellen Eignung von Buchstaben-Zahlen-Kombinationen ausgegangen, sondern es sollte nur in den Fällen, in denen solche Kombinationen bereits eine Art Verkehrsgeltung erlangt hatten, ihre Weiterbenutzung ermöglicht werden. Unter diesem Gesichtspunkt hatte auch der UPOV-Rat in Art. 3 Abs. 4 der Leitsätze derartige Kombinationen für Erbkomponenten unter bestimmten Voraussetzungen als möglich erachtet. Es erscheint jedoch möglich, die Brauchbarkeit solcher Kombinationen

als Gattungsbezeichnung auch über die in der UPOV-Praxis bisher zugelassenen Fälle hinaus als gegeben anzusehen, ohne die bisherigen Grundsätze für die Unterscheidungskraft in Frage zu stellen. Jede Nomenklatur, die dem Verbraucher die Identifizierung der Sorte ermöglicht und ihm als Warename zu dienen geeignet ist, entspricht den Voraussetzungen des Art. 13. Inwieweit dies der Fall ist, hängt allein von den Verbrauchererwartungen und Verbrauchergewohnheiten ab. Jedes Nomenklatorsystem, daß vom Verbraucher verstanden und beherrscht wird, erfüllt die Voraussetzungen des Art. 13.

Man kann den Verbraucher auf Dauer auch an ein anderes als das bestehende System gewöhnen.

Die Sortenbezeichnungen müssen aber, um ihre Funktion erfüllen zu können, so gestaltet sein, daß sie wenigstens potentiell in der Lage sind, auf Dauer eine gewisse Verkehrsgeltung und damit Kennzeichnungswirkung zu entfalten. Dies kann nur dann erwartet werden, wenn eine Sortenbezeichnung so gebildet ist, daß sie von den beteiligten Verkehrskreisen überhaupt in ihrer Eigenschaft als Sortenbezeichnung wahrgenommen wird. Bei Buchstaben-Zahlen-Kombinationen ist dabei zu beachten, daß diese eine gebräuchliche Nomenklatur für die verschiedensten Angaben und Kennzeichnungen sind, so daß demgegenüber Sortenbezeichnungen, die aus solchen Kombinationen bestehen, im Regelfall nur dann als Sortenbezeichnungen erkennbar sein werden, wenn sie in einer Art und Weise gebildet sind, die sich als für Sortenbezeichnungen typisch herausgebildet hat. Es erscheint deshalb geboten, für die Bildung von Sortenbezeichnungen aus Buchstaben-Zahlen-Kombinationen einige Grundsätze zu entwickeln. So sollte stets eine bestimmte Reihenfolge, erst Buchstaben, dann Zahlen, eingehalten werden, was ohnehin, soweit es derartige Kombinationen schon als Sortenbezeichnung gibt, die übliche Form ist. Andere Bestandteile als Buchstaben und Zahlen, also Sonderzeichen wie z.B. Schrägstriche, sind, da sie insbesondere in der mündlichen

Wiedergabe oft untergehen, nicht geeignet. Auch sehr lange Buchstaben - und / oder Ziffernketten würden wegen ihrer geringen Merkbareit die Funktion einer Sortenbezeichnung nicht sinnvoll erfüllen können, sondern sich von reinen Ziffernketten, die, wie schon erwähnt, ausdrücklich ausgeschlossen sind, praktisch nicht mehr unterscheiden.

Auch soweit Sortenbezeichnungen aus Buchstaben-Zahlen-Kombinationen nach einem an sich geeigneten Prinzip gebildet sind, dürfen sie im Einzelfall nicht mit anderen aus solchen Kombinationen gebildeten Kennzeichnungen der Sorte oder des Vermehrungsgutes (Mengen-, Gewichts-, Datumsangaben, amtlichen Kennzeichnungen, OECD-Bezugs-Nrn.) übereinstimmen oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sein.

Auch Buchstaben-Zahlen-Kombinationen müssen merkbar sein. Das sind sie u.a. dann nicht, wenn sie sprachlich ungeeignet sind. Dies dürfte der Fall sein, wenn die Kombination mehr als drei Buchstaben enthält und diese keine aussprechbare Silbe bilden. Ungeeignet daher z.B. "CWXS 22", möglich hingegen "CEWEX". Auch überlange Zahlen (mit mehr als 4 Ziffern) sind nicht hinreichend merkbar. Nach unten gibt es keine Begrenzung, es genügt ein Buchstabe und eine Zahl, z.B. "A 1".

Auch für eine Sortenbezeichnung aus einer Buchstaben-Zahlen-Kombination gilt, daß sie nicht den Eindruck erwecken darf, daß die Sorte von einer anderen Sorte abstamme oder ihr ähnlich sei, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist (Art. 8 der Leitsätze). Kombinationen dürfen daher grundsätzlich nicht aus einem feststehenden Buchstaben oder einer feststehenden Buchstaben-Folge mit wechselnden Zahlensätzen bestehen. Unzulässig wäre daher z.B. eine Folge "R 1", "R 2", "R 3" usw. Grundsätzlich ist daher ein Buchstabe und eine Buchstaben-Kombination mit einmaliger Verwendung für die jeweilige Klasse verbraucht und kann auch mit anderen Zahlensätzen nicht mehr benutzt werden. Gleiche Buchstaben können natürlich in wechselnder Kombination benutzt wer-

den, z.B. "LMF 3", "LFM 4", "LMS 3" usw. Gleiche Zahlenzusätze zu wechselnden Buchstaben sind hingegen im Zweifel zulässig, wenn nicht gerade dadurch die Verwechslungsgefahr erhöht wird. Zulässig daher "CPX 83" und "LFP 83", nicht zulässig hingegen "LFM 83" und "LFN 83", da sich die beiden Bezeichnungen wegen der phonetischen Ähnlichkeit der Buchstaben M und N nicht mehr hinreichend voneinander unterscheiden lassen.

Ebenso wenig wie einzelne Silben können einzelne Buchstaben als Bestandteile von Kombinationen für ein bestimmtes Unternehmen monopolisiert werden. Eine Kette wie "KWA 12", "KWB 12", "KWC 35" wäre möglich ("KWP 12" wegen phonetischer Verwechselbarkeit mit "KWB 12" nicht), jedoch ohne Rücksicht auf den anmeldenden Züchter, da auch Kombinationen, wie Sortenbezeichnungen allgemein, nicht die Aufgabe haben, nach Art einer Hausmarke auf die Herkunft der Sorte aus einem bestimmten Unternehmen hinzuweisen.

Bei Inzuchtlinien und Unterlagen kann allgemein ein etwas großzügigerer Maßstab angelegt werden.

Auch Buchstaben-Zahlen-Kombinationen dürfen nicht den Eindruck erwecken, daß die betreffenden Sorten voneinander abstammen oder sonst miteinander verwandt sind. Dieser Gesichtspunkt würde es verbieten, Sortenbezeichnungen mit feststehender Buchstabenfolge und wechselnden Zahlenzusätzen zu bilden (PM 4, PM 20, PM 100), soweit diese nicht ohnehin wegen Verwechselbarkeit ausgeschlossen sind.

Da durch diese Erwägungen die Grundsätze für die Bildung von Sortenbezeichnungen, wie sie in den Leitsätzen aufgestellt sind, nicht in Frage gestellt werden, sondern vielmehr dargelegt wird, daß es notwendig und möglich ist, auch solche Kombinationen in das bestehende System einzuordnen, sollten die Leitsätze insgesamt bestehen bleiben, um im Hinblick auf Art. 13 Abs. 5 des Übereinkommens auch weiterhin eine möglichst einheitliche Hand-

habung im UPOV-Bereich sicherzustellen. Um der jetzigen deutschen Rechtslage Rechnung zu tragen, würde es genügen, den Art. 3 der Leitsätze so zu ändern, daß Buchstaben-Zahlen-Kombinationen (und natürlich auch Wort-Zahlen-Kombinationen, für die die gleichen Grundsätze gelten), nicht mehr von vornherein ausgeschlossen sind, aber gleichzeitig ebenfalls an bestimmte Grundregeln gebunden werden.

Hannover, den 12. November 1975

[Anlage II folgt]

Betr.: Harmonisierung des Verfahrens zur Erteilung des  
Sortenschutzes innerhalb UPOV

Arbeitspapier der Delegation der  
Bundesrepublik Deutschland

Auf der 1. Sitzung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens hat es die Delegation der Bundesrepublik Deutschland übernommen, ein Papier zur Frage der Erteilung des Sortenschutzes durch eine Behörde mit Wirkung für mehrere Verbandsstaaten auszuarbeiten (Dokument UPOV/IRC/I/5 Nr. 39).

Ausgehend von folgenden Vorschlägen

- a) Vorschlag der Niederlande, vorzusehen, daß ein Sortenschutzrecht eine am Tage der Erstanmeldung in einem Verbandsstaat beginnende gleiche Laufzeit in allen (oder mehreren) Mitgliedstaaten haben sollte (s. Dokument UPOV/IRC/I/3 Nr. 4 r).
- b) Vorschlag des Vereinigten Königreichs betreffend Einführung eines Systems der zentralisierten Prüfung neuer Sorten der Hauptpflanzenarten (s. Dokument UPOV/WC/LX/6 und Dokument UPOV/CEC/I/3 Nr. 1).
- c) Vorschlag der CIOPORA, die Prüfung aller Arten in je einem Mitgliedstaat zu konzentrieren und in allen Mitgliedstaaten identische Artenverzeichnisse vorzusehen (s. Dokument UPOV/IRC/I/3 Nr. 4i).

stellt die Delegation der Bundesrepublik Deutschland folgende Erwägungen zur Diskussion:

- I. Grundsätzliche Erwägungen über das Erfordernis und die Möglichkeiten einer weiteren internationalen Vereinheitlichung und Vereinfachung des Sortenschutzverfahrens
1. Wie schon früher auf dem gewerblichen Sektor, zeigt sich auch auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung eine zunehmende Internationalisierung des Züchtungs- und Saatgutwesens. Kennzeichnend hierfür ist der in den meisten Staaten festzustellende hohe Anteil (in einigen Staaten und für bestimmte Pflanzenarten mehr als die Hälfte) an Sorten ausländischer Herkunft, die in einem Staat zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet werden (vgl. die WIPO-Statistiken über Pflanzenzüchtungen für 1973 in Industrial Property / Propriété Industrielle vom 1. Dezember 1974). Diese internationale Verflechtung ist naturgemäß dort besonders stark, wo aufgrund internationaler Verträge ein mehrere Staaten umfassender gemeinsamer Saatgutmarkt besteht, wie es insbesondere für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Richtlinien des Rates vom 29. September 1970 über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und über den Verkehr mit Gemüsesaatgut der Fall ist.

Das wirtschaftliche Bedürfnis nach dem Vertrieb von Vermehrungsgut einer Neuzüchtung in einer Mehrzahl von Staaten hat das Bedürfnis nach Gewährung des Sortenschutzrechtes für die betreffende Neuzüchtung in all diesen Staaten zur Folge. Bis jetzt ist dies für den Züchter nur dadurch erreichbar, daß er das Verfahren in allen betreffenden Staaten, soweit sie ein Sortenschutzrecht kennen, gesondert jeweils nach den zum Teil unterschiedlichen Bestimmungen dieser Staaten und jeweils mit voller Kostenlast durchführen lassen muß. Dieses System führt zu einer zeit- und kostenaufwendigen Mehrbelastung für die Züchter, aber auch für die nationalen Sortenschutzämter und es kann nicht ausgeschlossen werden, daß dieser Umstand die im allgemeinen Interesse liegende schnelle

allgemeine Verbreitung von Züchtungsfortschritten behindern könnte und, soweit die Regelungen in den Staaten nicht einheitlich sind, ggfl. auch zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen kann.

Das System eines territorial auf den einzelnen Staat begrenzten Schutzerteilungsverfahrens und Schutztitels wird daher auf Dauer nicht geeignet sein, den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

2. Es kann davon ausgegangen werden, daß die objektiven Bedingungen und Voraussetzungen für die Ausgestaltung eines Sortenschutzsystems, zumindest für Staaten mit ähnlicher Wirtschafts- (insbesondere Agrar-)struktur und vergleichbaren ökologischen Bedingungen, weitestgehend gleich sind. Die bestehenden Unterschiede der nationalen Systeme beruhen daher überwiegend nicht auf unabwiesbaren besonderen nationalen Bedürfnissen, sondern vielmehr auf unterschiedlichen nationalen Traditionen. Wenn auch trotz der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne, seit der das UPOV-System besteht, bereits bedeutsame Schritte für eine engere Zusammenarbeit verwirklicht wurden, kann man davon ausgehen, daß eine Koordinierung noch wesentlich weitergehend möglich ist. Hierfür gibt es innerhalb UPOV eine Anzahl von Denkanstößen, die im nachfolgenden in Betracht gezogen sind. Es sollen daher im nachstehenden Voraussetzungen und Möglichkeiten einer weiteren Koordinierung erörtert werden.

## II. Einzelne Voraussetzungen für die Harmonisierung

### 1. Angleichung der Artenverzeichnisse

Wesentliche Voraussetzung für alle anderen Harmonisierungsmaßnahmen ist zunächst, daß ein Züchter für seine Neuzüchtung überhaupt in möglichst vielen Verbandsstaaten Sortenschutz erlangen kann. Daher müssen die Artenverzeichnisse soweit wie mög-

lich angeglichen und d.h. in der Praxis in den meisten Staaten erweitert werden. Dabei sollte nicht darauf abgestellt werden, ob die Neuzüchtung von Sorten bestimmter Arten im eigenen Land betrieben wird. Im Zuge der auch im Sortenwesen zu erwartenden stärkeren internationalen Arbeitsteilung werden sich möglicherweise zum Teil in einzelnen Ländern auf bestimmte Arten bezogene Züchtungsschwerpunkte bilden, während das Saatgut dieser Neuzüchtungen über das Ursprungsland hinaus international vertrieben wird. Deshalb dürfte es für die Aufnahme einer Art in das Artenverzeichnis nur darauf ankommen, ob im Bereich des Staates ein Vertrieb von Sorten der entsprechenden Art in Betracht kommt. Dies entspräche dem Grundgedanken des Sortenschutzsystems, der darin besteht, der Allgemeinheit wertvolle Neuzüchtungen zukommen zu lassen (vgl. Abs. 1 der Präambel des Übereinkommens) und nicht nur das nationale Züchtungswesen zu unterstützen.

Anhaltspunkt dafür, für welche landwirtschaftlichen und Gemüsearten allgemein ein sortenmäßiger Vertrieb in Betracht kommt, könnte für die EG-Staaten und die mit ihnen in enger wirtschaftlicher Zusammenarbeit stehenden Staaten die in den oben erwähnten EG-Richtlinien vom 29. September 1970 aufgeführten Arten und Artgruppen sein.

Es sollte ferner nicht allein darauf abgestellt werden, ob die Voraussetzungen für eine amtliche Prüfung von Sorten der betreffenden Art im eigenen Land gegeben sind, es sollte vielmehr genügen, wenn eine Prüfungsmöglichkeit in einem anderen Verbandsstaat besteht (s. unten unter 3.).

Eine Erweiterung der nationalen Artenverzeichnisse hätte an sich keine Änderung des Übereinkommens zur Voraussetzung, da dessen Bestimmungen es den Mitgliedstaaten unbenommen lassen, ihre Artenverzeichnisse beliebig über das Pflichtartenverzeichnis gemäß Art. 4 Abs. 3 auszudehnen. Es wäre aber nützlich, auch durch eine entsprechende Fassung des Übereinkommens die Harmonisierung der Artenverzeichnisse zu fördern. Hierbei ist

der Vorschlag der Niederlande (s. Dokument UPOV/IRC/I/3 Nr. 4 b (ii) ) in Betracht zu ziehen, die Verbandsstaaten zu verpflichten, das Übereinkommen innerhalb einer bestimmten Frist auf eine gewisse Anzahl von Gattungen und Arten anzuwenden und das Pflichtartenverzeichnis entweder zu erweitern oder ganz abzuschaffen. Beides ist möglich und es besteht die Neigung, dem letzten Vorschlag zu folgen (s. Dokument UPOV/IRC/I/5 Nr. 19). Diese Lösung hat den Vorteil, daß infolge des dann notwendigen Wegfalls des Abs. 3 des Art. 4 der Grundsatz der Inländerbehandlung für Angehörige anderer Verbandsstaaten nach Art. 3 dann ohne die Voraussetzung der Gegenseitigkeit für alle in einem Staat schutzfähigen Arten gilt. Gerade diese Lösung macht aber die Angleichung der Artenverzeichnisse besonders dringlich, damit die Vorteile, die die Angehörigen eines Verbandsstaates in den anderen Verbandsstaaten haben, jeweils etwa gleich sind.

## 2. Harmonisierung der Prüfungsmethoden

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Harmonisierung des Schutzerteilungsverfahrens ist die Angleichung des Prüfungssystems, um sicherzustellen, daß die Prüfungen, soweit möglich, überall zu den gleichen Ergebnissen führen und im weiteren Verlauf der Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten austauschbar sind. Folgende Einzelmaßnahmen sind hierzu erforderlich:

- a) Einheitliche Richtlinien für die Prüfung der Neuheit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den in Dokument UPOV/TG/1/1 aufgeführten Grundsätzen. Es sind bereits für eine Anzahl von Arten Prüfungsrichtlinien erstellt worden bzw. in Vorbereitung (s. Dokument UPOV/ST/VII/3), die die zu prüfenden Merkmale und die Bedingungen des Prüfungsanbaus festlegen. Diese Arbeit sollte intensiv fortgesetzt und die Richtlinien von den Verbandsstaaten in ihre nationale Praxis übernommen werden.

Wichtig ist dabei, sich insbesondere auch über die Maßstäbe für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und

Beständigkeit bei den einzelnen Pflanzenarten unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung zu einigen.

- b) Anmeldebeschreibung (Technical Questionnaire)

Soweit gemeinsame Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse entwickelt sind, wird es keinen wesentlichen Hinderungsgrund geben, inhaltsgleiche Vordrucke für die Anmeldebeschreibungen vorzusehen. Zur Erleichterung der Anmeldung für die Züchter und zur Vorbereitung künftiger weiterer Stufen der Zusammenarbeit sollte die Ausarbeitung gemeinsamer Anmeldebeschreibungs-Vordrucke intensiv fortgesetzt werden (vgl. Dokument UPOV/ST/VI/8 Nrn. 8 - 10 und Dokument UPOV/ST/VII/2).

- c) Prüfungsberichte

Um die Prüfungsergebnisse zwischen den Verbandsstaaten leichter austauschbar zu machen, müßten sie nach einheitlichen Grundsätzen abgefaßt sein. Soweit nach gemeinsamen Prüfungsrichtlinien geprüft wird und somit die Merkmale und die Methoden ihrer Beurteilung vereinheitlicht sind, dürfte es kein wesentliches technisches Problem sein, zumindest die Sortenbeschreibung im abschließenden Prüfungsbericht zu vereinheitlichen, wofür die Niederlande eine Diskussionsgrundlage vorgelegt haben (s. Dokument UPOV/ST/VI/8 Nrn. 11 und 12).

## 3. Zentralisierung der Prüfungen

Die entscheidende Voraussetzung für eine Vereinfachung und Verrbilligung des Verfahrens für die Züchter und die zuständigen Stellen der Verbandsstaaten ist die zentrale Durchführung der Sortenprüfungen in einem Verbandsstaat auch für andere Verbandsstaaten. Alle übrigen Harmonisierungsmaßnahmen würden wenig effektiv bleiben, wenn es nicht gelänge, in diesem wichtigen Punkt zu einer Harmonisierung zu kommen. Um wirklich effizient zu werden, müßte die zentrale Prüfung auf wesentlich mehr Arten

ausgedehnt werden als die bis jetzt ins Auge gefaßten (s. Dokument UPOV/ICE/IV/3). Es kann davon ausgegangen werden, daß eine weitaus größere Zahl von Arten für eine solche Zentralisierung geeignet ist. Es wird zwar - insbesondere bei dem künftigen Hinzutritt außereuropäischer Mitgliedstaaten - kaum möglich sein, alle Arten in einem Verbandsstaat mit Wirkung für alle anderen Verbandsstaaten zu prüfen. Es würde aber schon genügen, wenn sich wenigstens jeweils die Staaten mit in Bezug auf die jeweilige Art gleichartigen ökologischen und Anbaubedingungen zu gemeinsamen Prüfungen zusammenfänden.

Dabei ist auch daran zu denken, dort, wo die Übernahme vollständiger Prüfungsergebnisse noch nicht in Betracht kommt, wenigstens bestimmte Einzeluntersuchungen zu zentralisieren (z.B. Resistenzprüfungen, Untersuchungen auf bestimmte Inhaltsstoffe).

Die Frage, für welche Staaten und Arten die obengenannte Voraussetzung zutrifft, bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Deshalb wird ein System der Übernahme von Prüfungsergebnissen bis auf weiteres nur im Wege bilateraler Vereinbarungen nach Maßgabe des UPOV Model Agreement (s. Dokument UPOV/ICE/III/8 Nrn. 4 - 21) möglich sein.

Die Zentralisierung braucht sich nicht auf einen gemeinsamen Prüfungsanbau zu beschränken. Auch in anderen Bereichen wäre eine internationale Zusammenarbeit denkbar. So könnten z.B. Verbandsstaaten, die über eine Computereinrichtung verfügen, diese zur Auswertung von Prüfungsergebnissen oder zur Prüfung von Sortenbezeichnungen auch anderen Verbandsstaaten zur Verfügung stellen.

#### 4. Harmonisierung sonstiger Regelungen

Außer der Sortenprüfung müßten auch die rechtlichen und administrativen Regelungen des Sortenschutzrechts harmonisiert

werden. In Betracht kommen insbesondere folgende Punkte:

- a) Die Dauer des Sortenschutzrechts sollte für die jeweiligen Arten in den Verbandsstaaten möglichst gleich sein. Eine Änderung des Übereinkommens ist dafür zwar nicht unbedingt erforderlich, die Anpassung der in Art. 8 Abs. 1 genannten Mindestzeit an die in den Verbandsstaaten bereits z. T. übliche längere Schutzdauer könnte der Vereinheitlichung aber dienlich sein.
- b) Die Anmeldevoraussetzungen und Verfahrensregelungen sollten harmonisiert werden. Wesentlich wäre dafür insbesondere auch, daß sich die Verbandsstaaten auf ein inhaltsgleiches Anmeldeformular einigen, wofür der Vorschlag in Dokument UPOV/ICE/III/10 eine gute Grundlage bildet.
- c) Eine weitere Voraussetzung für Fortschritte in der Harmonisierung ist ferner die Angleichung der Gebühren und zwar sowohl der Gebührentatbestände als auch der Gebührensätze. Dieses Ziel sollte trotz der bestehenden Schwierigkeiten weiter verfolgt werden (s. Dokument UPOV/ICE/III/8 Nrn. 28 - 34).

5. Durchführung des Anmeldeverfahrens nur bei einer Stelle mit Wirkung für mehrere Verbandsstaaten  
Diesen Gedanken zu verfolgen lohnt sich erst dann, wenn die zuvor genannten Punkte einigermaßen befriedigend geregelt sind. Insbesondere die Frage der Zentralisierung der Prüfungen (oben Nr. 3) müßte hinreichend geregelt sein, da es mehr Probleme als Vorteile brächte, wenn eine Sorte nur in einem Staat mit Wirkung für mehrere Staaten angemeldet werden könnte, dann aber in mehreren Staaten unter nicht identischen Bedingungen geprüft würde. Deshalb sind auch hier ebenso wie bei der Zentralisierung von Prüfungen Fortschritte zunächst nur im Wege bilateraler Vereinbarungen zwischen einzelnen Verbandsstaaten zu erwarten, ohne daß es insoweit schon einer Revision der Konvention bedürfte. Solange sich Regelungen der angesprochenen Art nur auf

einzelne Arten und einzelne Staaten beziehen und somit noch kein allgemeines Prinzip darstellen, können sie das getrennte Anmeldeverfahren in mehreren Staaten nicht entbehrlich machen. Es erscheint aber möglich, das Verfahren wesentlich zu vereinfachen, etwa wie folgt:

Dem Züchter könnte gestattet werden, seine Sorte nur bei einer -im Zweifel bei der die Anbauprüfung durchführenden - Stelle eines Verbandsstaates anzumelden und dabei die Verbandsstaaten anzugeben, in denen er ebenfalls Sortenschutz zu erhalten wünscht. Die Anmeldestelle würde Überstücke der Anmeldung (UPOV-Formular) an die anderen vom Anmelder bezeichneten Staaten schicken. Diese Staaten behandeln das ihnen zugegangene Exemplar der Anmeldung zugleich als Anmeldung und als Prioritätsbeleg im Sinne des Art. 12 des Übereinkommens und veranlassen im übrigen zunächst nichts weiter. Nur der Anmeldestaat prüft die Anmeldung und entscheidet nach Abschluß der Prüfung über den Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes. Die anderen Verbandsstaaten erlassen ohne eine eigene Prüfung der Sorte umgehend eine inhaltsgleiche Entscheidung. Bei dieser Regelung würden für den Züchter zwar noch Verwaltungsgebühren in mehreren Ländern entstehen, das Verfahren wäre aber trotzdem gegenüber dem jetzigen wesentlich einfacher und billiger. Es hätte außerdem den Vorteil, daß das Sortenschutzrecht für die Sorte in allen beteiligten Staaten im gleichen Jahr begänne und damit auch (gleiche Schutzdauer in den Staaten vorausgesetzt) die gleiche Laufzeit hätte.

Die Grundzüge der vorstehenden Gedanken entsprechen denen, wie sie im Patentrecht durch den "Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens" (Patent Cooperation Treaty / Traité de coopération en matière de brevets) angestrebt werden. Da aber aus den oben ausgeführten Gründen bis auf weiteres nur bilaterale Vereinbarungen in Betracht kommen, ist es nicht sinnvoll, das Übereinkommen zu ändern, zumal es Vereinbarungen der genannten Art nicht ausschließt.

Erst wenn Erfahrungen mit dem oben skizzierten Verfahren vorliegen, kann beurteilt werden, wann und inwieweit ein weitergehender Schritt dahingehend möglich ist, daß nur noch ein Verfahren bei einer zentralen Stelle durchgeführt wird, die über die Schutzerteilung mit unmittelbarer Wirkung für den Bereich mehrerer Staaten entscheidet, ähnlich wie es im Patentrecht für eine größere Zahl europäischer Staaten im "Europäischen Patentübereinkommen" (European Patent Convention / Convention sur le brevet européen) vorgesehen ist. Wie im Patentrecht würde auch im Sortenschutzrecht ein derartiges Abkommen - insbesondere nach Hinzutritt weiterer Verbandsstaaten - nicht für alle Verbandsstaaten, sondern nur für Gruppen unter ihnen in Betracht kommen, so daß eine derartige Regelung, die eines internationalen Übereinkommens bedürfte, nicht in dem Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, sondern in einem besonderen Abkommen zwischen den beteiligten Staaten zu regeln wäre.

### III. Zum weiteren Verfahren

Die oben unter II. gewählte Reihenfolge der möglichen Harmonisierungsmaßnahmen muß nicht bedeuten, daß die Maßnahmen nur in dieser Reihenfolge in Angriff genommen werden könnten, also die später genannten nur, wenn die zuvor genannten bereits verwirklicht sind. Es ist vielmehr möglich, zumindest die unter II. 1. bis 4. genannten Gesichtspunkte gleichzeitig in Angriff zu nehmen. Die Reihenfolge besagt aber, daß alle aufgeführten Maßnahmen einen wirklichen Harmonisierungs- und Vereinfachungseffekt nur dann erwarten lassen, wenn auch die jeweils zuvor genannten Gesichtspunkte einigermaßen zufriedenstellend gelöst sind. Dabei genügt es zunächst, wenn jeweils die wichtigsten Grundzüge übereinstimmen, Abweichungen in Einzelfragen stehen einer engeren Zusammenarbeit nicht im Wege.

Für das weitere Verfahren wäre zunächst eine Meinungsbildung darüber herbeizuführen, inwieweit die Verbandsstaaten eine Harmonisierung im Sinne der oben erläuterten Gesichtspunkte für möglich und wünschenswert halten und welche der unter II. aufgeführten Vorschläge verfolgt werden sollen. Danach wären, soweit noch nicht in anderem Zusammenhang geschehen, Aufträge über spezielle Untersuchungen und Realisierungsvorschläge für die entsprechenden UPOV-Gremien zu formulieren. Der Rat sollte sich dann - soweit möglich und zweckvoll - auf allen seinen Sitzungen mit dem Fortgang der Harmonisierung befassen.

Hannover, den 12. November 1975

[Anlage III folgt]

(Auszug aus "Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", GRUR 1975, Heft 9, Seite 463 ff)

## Anforderungen an die Beschaffenheit von Sortenbezeichnungen

Von Henning K u n h a r d t, Leitender Regierungsdirektor, Leiter der Zentralabteilung des Bundessortenamts, Hannover

Durch das Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974<sup>1) 2)</sup> ist auch der die Bildung von Sortenbezeichnungen regelnde § 8 ergänzt worden, und zwar wurden im wesentlichen bei den einzelnen Ausschlußgründen (mangelnde Unterscheidungskraft, Übereinstimmung oder Verwechselbarkeit mit anderen Sortenbezeichnungen, Ärgerniserregung und Irreführung) beispielhafte Einzelfälle aufgeführt, bei denen die genannten Ausschlußgründe vorliegen oder nicht vorliegen. Diese stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

### 1. Fehlende Unterscheidungskraft

Diese ist zunächst (was in der Praxis nicht immer exakt genug geschieht) sorgfältig zu unterscheiden von der Verwechselbarkeit. Die Unterscheidungskraft betrifft nicht die Frage, ob und inwieweit eine Sortenbezeichnung sich von anderen Sortenbezeichnungen abhebt (dies ist eine Frage der Verwechselbarkeit), sondern die Frage, ob und inwieweit eine Bezeichnung nach der Art ihrer Bildung im Prinzip geeignet ist, Kennzeichnungsmittel für eine Sorte zu sein. Zur Frage, unter welchen Gesichtspunkten und inwieweit eine Sortenbezeichnung eine Sorte kennzeichnen soll, sagt der § 8 SortSchG nichts, sondern bestimmt in der neuen Fassung nur positiv, daß eine Sortenbezeichnung aus einem Wort oder aus Wörtern, aus Buchstaben-Zahlen-Kombinationen oder aus Wort-Zahlen-Kombinationen bestehen darf, und negativ (wie schon bisher), daß sie nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen darf.

Schon die Wortwahl des Gesetzes, daß „insbesondere“ Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zahlen bestehen, ausgeschlossen seien, kennzeichnet die Beispielhaftigkeit dieses Ausschlußgrundes, so daß nicht etwa gesagt werden kann, daß eine Sortenbezeichnung, die aus einem Wort oder Wörtern oder einer der genannten Kombinationen besteht, damit schon in jedem Fall unterscheidungskräftig wäre. Der Wortlaut des § 8 gibt bestenfalls gewisse Anhaltspunkte, aber keine inhaltlich abschließende Definition oder Abgrenzung der An-

forderungen an die Unterscheidungskraft einer Sortenbezeichnung. Die entsprechenden Anhaltspunkte ergeben sich vielmehr aus anderen Bestimmungen, insbesondere dem die Kennzeichnungsfunktion der Sortenbezeichnung regelnden § 10 SortSchG. Nach dieser Bestimmung muß eine Sortenbezeichnung – auch nach Ablauf des Sortenschutzes – von jedem benutzt werden, der Vermehrungsgut der Sorte vertreibt, während sie umgekehrt nicht – auch nicht vom Sortenschutzinhaber – für andere Sorten derselben botanischen oder einer verwandten Art benutzt werden darf. Der § 11 SortSchG regelt abschließend die Voraussetzungen, unter denen eine festgesetzte Sortenbezeichnung wieder gelöscht werden kann, nämlich nur im Fall bestimmter gesetzlicher Ausschlußgründe oder dann, wenn der Sortenbezeichnung ein anderes Recht (wobei es sich insbesondere um Warenzeichenrechte handeln wird) entgegensteht. Die Sortenbezeichnung ist also nach ihrer Festsetzung der Disposition des Sortenschutzinhabers entzogen. Sie haftet an der Sorte, nicht am Züchterrecht.

Die Sortenbezeichnung ist damit auch nach deutschem Recht das, als was sie in Art. 13 Abs. 8 Buchst. b des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen<sup>3)</sup> ausdrücklich bezeichnet ist, nämlich die Gattungsbezeichnung der Sorte. Mit „Gattung“ ist dabei der allgemeine rechtliche Gattungsbegriff gemeint, also eine Sachgruppe mit gemeinschaftlichen und sich dadurch von anderen Sachgruppen abhebenden Merkmalen<sup>4)</sup>. Gattungen im Rechtssinne können beliebig je danach gebildet werden, im Hinblick auf welche Eigenschaften bestimmte Sachen geordnet werden sollen. So genügt für die Kennzeichnung des Anwendungsbereichs des Sortenschutzgesetzes in dessen § 1 die Verwendung des Gattungsbegriffs „Pflanzensorten“, für die allein – in Abgrenzung beispielsweise zu Tierrassen – ein Sortenschutz gewährt werden kann. In § 15 SortSchG, der die Wirkung des Sortenschutzes regelt, wird eine Sonderregelung für die Gattung im Rechtssinne „Zierpflanzen“ getroffen, die somit hinsichtlich des geregelten Punkts von den Nutzpflanzen im engeren Sinne abgegrenzt werden. Innerhalb dieser Gattungsbegriffe kann

1) BGBl. I, 3416

2) Zum wesentlichen Inhalt der Änderung siehe „Hinweis auf die Änderung des Sortenschutzgesetzes“ im Blatt für Sortenwesen – Amtsblatt des Bundessortenamtes (Bl. f. S.) 1975, 12 und Wuesthoff, Die Novelle zum Sortenschutzgesetz, GRUR 1975, 12.

3) BGBl. 1968/II, 428

4) Palandt, BGB-Komm., 31. Aufl., § 243 Anm. 1

man je nach dem Zweck der Unterteilung weitere Gattungen bilden, wie es beispielsweise im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz geschehen ist, wo die Arten unter den Sammelbegriffen „Getreide“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“ usw. gruppiert sind. Die kleinste, im Sortenschutzrecht selbst benannte Gattung im Rechtssinne ist jeweils die im Artenverzeichnis aufgeführte botanische Gattung (bei der sich also Gattung im rechtlichen und im biologischen Sinne decken), Artgruppe, Art oder Unterart, die inhaltlich jeweils durch die Angabe ihrer botanisch-wissenschaftlichen Bezeichnung gekennzeichnet ist. Für das Sortenschutzrecht reicht diese Unterteilung jedoch nicht aus, da ja innerhalb der im Artenverzeichnis aufgeführten botanischen Arten eine Mehrzahl von Sorten geschützt werden soll. Jede Sorte, die als Summe aller Pflanzen einer botanischen Art mit gemeinschaftlichen Merkmalen wiederum eine Gattung im Rechtssinne gegenüber anderen Sorten der gleichen botanischen Art mit abweichenden Merkmalen bildet, muß zur Festlegung ihrer Identität benannt werden. Da es hierfür keine vorgegebenen Begriffe des allgemeinen oder wissenschaftlichen Sprachgebrauchs mehr gibt, müssen entsprechende Begriffe künstlich geschaffen werden, nämlich eben die Sortenbezeichnungen.

Die weitere Frage ist dann, welche Anforderungen im einzelnen an die Kennzeichnungskraft im vorgenannten Sinne zu stellen sind. Im allgemeinen bieten sich für eine Kennzeichnung als einfachste Form reine Registraturnomenklaturen an, soweit es bei der Kennzeichnung nur um eine Registrierfunktion geht. Bei Sortenbezeichnungen ist dies jedoch nicht der Fall. Nach § 8 Abs. 1 a Nr. 1 SortSchG sind Bezeichnungen, die nur aus Zahlen bestehen und damit an sich die rationellste Form einer Registriernomenklatur darstellen, ausdrücklich ausgeschlossen, woraus sich schon ersehen läßt, daß die Sortenbezeichnung eben kein bloßes Registriermittel ist. Das ergibt sich im übrigen ganz klar aus § 10 SortSchG. Darin ist als einzige Funktion der Sortenbezeichnung ihre Verwendung beim Vertrieb von Vermehrungsgut der Sorte genannt. Hieraus und aus dem schon erwähnten Umstand, daß eine festgesetzte Sortenbezeichnung der Disposition des Sortenschutzinhabers entzogen ist, ergibt sich, daß Adressat der Sortenbezeichnung der Verbraucher von Vermehrungsgut ist. Da dem Vermehrungsgut selbst dessen genetische Eigenschaften nicht angesehen werden können, ist die Sortenbezeichnung für den Vermehrungsgutverbraucher das entscheidende Erkennungsmittel, um welche Sorte mit den für sie typischen Eigenschaften es sich bei dem angebotenen Vermehrungsgut handelt. Die Sortenbezeichnung ist also der „Warenname“ für die Sorte<sup>5)</sup>. Dieser Funktion ist in der Neufassung des § 10 SortSchG dadurch noch besonders Rechnung getragen worden, daß darin nunmehr vorgeschrieben ist, daß eine schriftlich angegebene Sortenbezeichnung leicht erkennbar und deutlich lesbar sein muß.

Die Anforderungen an die Kennzeichnungskraft einer Sortenbezeichnung sind daher danach zu bestimmen, welche Wirkung sie auf die beteiligten Verkehrskreise und das heißt auf einen durchschnittlich kundigen und aufmerksamen Käufer von Vermehrungsgut hat. Insbesondere der Umstand, daß der Abnehmerkreis von Vermehrungsgut je nach Pflanzenart recht unterschiedlich

sein kann, macht es schwierig, detaillierte Regeln mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit aufzustellen. Es lassen sich daher nur einige Grundsätze entwickeln. Dabei ist es insbesondere wichtig, daß in allen Mitgliedstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)<sup>6)</sup> möglichst die gleiche Handhabung herrscht, denn nach Art. 13 Abs. 5 des Übereinkommens müssen die Verbandsstaaten grundsätzlich die Sortenbezeichnung übernehmen, unter der die Sorte in einem anderen Verbandsstaat angemeldet wurde. Diese Bestimmung ist in § 8 Abs. 2 SortSchG und entsprechend auch in die nationalen Bestimmungen der anderen UPOV-Staaten übernommen worden. Würden die Verbandsstaaten nach unterschiedlichen Grundsätzen bei der Zulassung von Sortenbezeichnungen handeln, so entstünde für sie nicht selten Veranlassung, von der Ausnahmebestimmung des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Übereinkommens Gebrauch zu machen und in anderen Verbandsstaaten zugelassene Sortenbezeichnungen für ihren Bereich als ungeeignet zurückzuweisen, so daß in diesen Fällen Sorten im Verbandsbereich unter verschiedenen Sortenbezeichnungen vertrieben würden, was dem Sinn der Konvention natürlich widerspräche. Bei Sorten von Arten, die auch dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatVG) unterliegen, kommt hinzu, daß nach dessen Bestimmungen die Sortenbezeichnungen geschützter Sorten auch in die Sortenliste zu übernehmen sind, ein Grundsatz, der auch in anderen Ländern gilt. Nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der EG vom 29. September 1970 über einen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und nach Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut sind die EG-Staaten gehalten, dafür zu sorgen, daß eine Sorte in allen Mitgliedstaaten unter derselben Bezeichnung in die Sortenliste eingetragen wird. Unterschiedliche Handhabungen im Bereich des Sortenschutzes würden daher unmittelbar auch auf den europäischen Saatgutverkehrssektor durchschlagen und dazu führen, daß auch künftig in die Gemeinsamen Sortenkataloge Sorten mit mehreren synonymen Sortenbezeichnungen aufgenommen werden müßten, was der Zielsetzung eines europäischen Saatgutmarkts widerspräche. Es sprechen deshalb wesentliche Gründe dafür, eine möglichst einheitliche Handhabung des Art. 13 des Übereinkommens durch alle UPOV-Staaten sicherzustellen. Um dies zu erreichen, hat der UPOV-Rat am 12. Oktober 1973 nach längeren Erörterungen — auch mit den Fachverbänden, allerdings zum Teil ohne ihrem Votum zu folgen — „Leitsätze für Sortenbezeichnungen“ verabschiedet<sup>7)</sup> und den Verbandsstaaten empfohlen, diese bei der Handhabung des Art. 13 des Übereinkommens anzuwenden, was in der Folgezeit auch geschehen ist.

Einige der in diesen Leitsätzen aufgestellten Grundregeln finden sich auch in dem von der Internationalen Union der Biologischen Wissenschaften aufgestellten Internationalen Code der Nomenklatur für Kulturpflanzen (ICNCP). So sieht der Art. 3 Abs. 1 der Leitsätze in Übereinstimmung mit Art. 30 des ICNCP vor, daß eine Sortenbezeichnung grundsätzlich nur in Form eines Wortes oder mehrerer Wörter (bis zu drei) gebildet

<sup>5)</sup> *Baumbach-Hefermehl*, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Bd. II, 10. Aufl., § 4 WZG Rdn. 107

<sup>6)</sup> UPOV = Abk. für Union internationale pour la protection des obtentions végétales

<sup>7)</sup> Bl. f. S. 1974, 6

werden soll, womit umgekehrt Buchstaben-Zahlen-Kombinationen ausgeschlossen sein sollten. Die dem zugrundeliegende Erwägung war die, daß eine Sortenbezeichnung, um ihre Funktion als Gattungsbezeichnung für den Vermehrungsgutverbraucher erfüllen zu können, für diesen leicht aussprechbar und einprägsam sein muß und diese Voraussetzung für Buchstaben-Zahlen-Kombinationen jedenfalls insoweit nicht vorlägen, als die Verwendung solcher Kombinationen nicht allgemein (daß heißt international) üblich ist. Dieser Auffassung hatte sich das Bundessortenamt angeschlossen und dabei auch die für die Zulassung derartiger Kombinationen als Warenzeichen vom Deutschen Patentamt gehandhabten Grundsätze<sup>8)</sup> herangezogen. Dabei ging es davon aus, daß der § 8 SortSchG teilweise dem § 4 WZG nachgebildet ist und deshalb unbeschadet der unterschiedlichen Funktion von Warenzeichen und Sortenbezeichnung im Hinblick auf die ähnlichen Kennzeichnungserfordernisse<sup>9)</sup> bestimmte, für die Zulassung von Warenzeichen geltende Grundsätze auch für die Zulassung von Sortenbezeichnungen entsprechend herangezogen werden könnten. Das Bundespatentgericht hat hierzu in einem Beschluß vom 19. März 1975<sup>10)</sup> darauf hingewiesen, daß die unterschiedliche Funktion von Sortenbezeichnung und Warenzeichen in jedem Fall eine genaue Prüfung erfordere, inwieweit die für Warenzeichen geltenden Grundsätze im Sortenschutzrecht anwendbar seien. Nähere Erwägungen hat das Gericht hierzu dann allerdings nicht angestellt, da die Frage mangels Entscheidungserheblichkeit nicht zu prüfen war.

Buchstaben-Zahlen-Kombinationen sind, wie dargelegt, nunmehr kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung zugelassen, womit die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 der UPOV-Leitsätze für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland insoweit entfällt. Durch diese Gesetzesänderung ist jedoch nicht etwa die Rechtsnatur der Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung im oben dargelegten Sinne eingeschränkt worden. Wie auch das BPatG im o. a. Beschluß angemerkt hat, hält sich die Neufassung des Gesetzes im Rahmen des Art. 13 des Übereinkommens. Das ergibt sich schon daraus, daß diese Bestimmung, wie dargelegt, die Sortenbezeichnung ausdrücklich als Gattungsbezeichnung bezeichnet und gleichwohl statt des ursprünglich vorgesehenen Begriffs „Sortenname“ den Begriff „Sortenbezeichnung“ verwendet, gerade um gegebenenfalls auch Buchstaben-Zahlen-Kombinationen zulassen zu können<sup>11)</sup>. Aus den gleichen Gründen wurde auch in der Bundesrepublik Deutschland der im Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1963 verwendete Begriff „Sortenname“ im Sortenschutzgesetz von 1968 durch den Begriff „Sortenbezeichnung“ ersetzt. Dabei wurde allerdings nicht von der generellen Eignung von Buchstaben-Zahlen-Kombinationen ausgegangen, sondern es sollte nur in den Fällen, in denen solche Kombinationen bereits eine Art Verkehrsgeltung erlangt hatten, ihre Weiterbenutzung ermöglicht werden<sup>12)</sup>. Unter diesem Gesichtspunkt hatte auch der UPOV-Rat in Art. 3 Abs. 4 der Leitsätze derartige

Kombinationen für Erbkomponenten unter bestimmten Voraussetzungen als möglich erachtet.

Der Gesetzgeber hat bei der Neufassung des § 8 SortSchG die Brauchbarkeit solcher Kombinationen als Gattungsbezeichnung auch über die in der UPOV-Praxis bisher zugelassenen Fälle hinaus als gegeben angesehen. Im übrigen wollte er die bisherigen Grundsätze für die Unterscheidungskraft nicht in Frage stellen. Die auch für Buchstaben-Zahlen-Kombinationen geltende<sup>13)</sup> Bestimmung des § 8 Abs. 1 a Nr. 2 SortSchG, daß Sortenbezeichnungen nicht verwechslungsfähig sein dürfen, wäre sinnlos, wenn sie gar nicht erst als solche erkennbar und merkbar zu sein brauchten. Daraus folgt, daß zwar Buchstaben-Zahlen-Kombinationen nicht mehr schlechthin als Sortenbezeichnungen ausgeschlossen sind, aber trotzdem, wie Sortenbezeichnungen allgemein, auf ihre Verwendbarkeit im Einzelfall zu prüfen sind. Es kann nicht mehr darauf abgestellt werden, ob derartige Kombinationen bereits eine Verkehrsgeltung haben. Sie müssen aber, um ihre Funktion erfüllen zu können, so gestaltet sein, daß sie wenigstens potentiell in der Lage sind, auf Dauer eine gewisse Verkehrsgeltung und damit Kennzeichnungswirkung zu entfalten. Dies kann nur dann erwartet werden, wenn eine Sortenbezeichnung so gebildet ist, daß sie von den beteiligten Verkehrskreisen überhaupt in ihrer Eigenschaft als Sortenbezeichnung wahrgenommen wird. Zwar ist der Verbraucher bisher überwiegend nur auf in Wortform gebildete Sortenbezeichnungen eingestellt, das schließt aber nicht aus, daß er sich auch an ein anderes Prinzip, wenn es erst einmal eingeführt ist, gewöhnt und ihm deshalb auch die nach dem neuen Prinzip gebildeten Bezeichnungen als Warenname zu dienen geeignet sind.

Bei Buchstaben-Zahlen-Kombinationen ist allerdings zu beachten, daß diese eine gebräuchliche Nomenklatur für die verschiedensten Angaben und Kennzeichnungen sind, so daß demgegenüber Sortenbezeichnungen, die aus solchen Kombinationen bestehen, im Regelfall nur dann als Sortenbezeichnungen erkennbar sein werden, wenn sie in einer Art und Weise gebildet sind, die sich als für Sortenbezeichnungen typisch herausgebildet hat. Es erscheint deshalb geboten, für die Bildung von Sortenbezeichnungen aus Buchstaben-Zahlen-Kombinationen einige Grundsätze zu entwickeln. So sollte die im Gesetz genannte Reihenfolge, erst Buchstaben, dann Zahlen, auch in jedem Einzelfall eingehalten werden, was ohnehin, soweit es derartige Kombinationen schon als Sortenbezeichnung gibt, die übliche Form ist. Andere Bestandteile als Buchstaben und Zahlen, also Sonderzeichen wie z. B. Schrägstriche, sind, da sie insbesondere in der mündlichen Wiedergabe oft untergehen, nicht geeignet. Auch sehr lange Buchstaben – und/oder Ziffernketten würden wegen ihrer geringen Merkbarkeit die Funktion einer Sortenbezeichnung nicht sinnvoll erfüllen können, sondern sich von reinen Ziffernketten, die, wie schon erwähnt, ausdrücklich vom Gesetz ausgeschlossen sind, praktisch nicht mehr unterscheiden.

Auch soweit Sortenbezeichnungen aus Buchstaben-Zahlen-Kombinationen nach einem an sich geeigneten Prinzip gebildet sind, dürfen sie im Einzelfall nicht mit anderen aus solchen Kombinationen gebildeten Kennzeichnungen der Sorte oder des Vermehrungsguts (Men-

<sup>8)</sup> Vgl. *Baumbach-Hefermehl*, a. a. O., Rdn. 39

<sup>9)</sup> Vgl. *Baumbach-Hefermehl*, a. a. O., Rdn. 107

<sup>10)</sup> 33 W (pat) 2/73, Bl. f. S. 1975, 142 = GRUR 1975, 449

<sup>11)</sup> *Schade-Pfanner*, Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sonderveröffentlichung aus GRUR Int. 1962, 48

<sup>12)</sup> Siehe amlt. Begr. zu § 8 SortSchG, BT-Drucks. V/1630, S. 53

<sup>13)</sup> So auch das BPatG im o. a. Beschluß

gen-, Gewichts-, Datumsangaben, BSA-Kenn-Nr., Anerkennungs- bzw. Zulassungs-Nr. im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 5 SaatVG, OECD-Bezugs-Nr.) übereinstimmen oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sein.

Der vorgenannte Grundsatz, daß eine Sortenbezeichnung nicht unterscheidungskräftig ist, wenn sie mit anderen Kennzeichnungen übereinstimmt, gilt natürlich auch für Sortenbezeichnungen, die in Wortform gebildet sind, wobei unter Wort jede aussprechbare Silbe oder Silbenfolge auch ohne vorbestehenden Sinngehalt zu verstehen ist. Ungeeignet als Sortenbezeichnungen können z. B. geographische Bezeichnungen sein, wenn sie mit gebräuchlichen regionalen Herkunftsangaben übereinstimmen oder verwechselt werden können. Auch Eigennamen und Firmenbezeichnungen können als Sortenbezeichnungen ungeeignet sein, wenn sie die Wirkung einer persönlichen Herkunftsangabe haben würden. Da die Sortenbezeichnung von jedem, der Vermehrungsgut der Sorte vertreibt, benutzt wird, also nicht nur von dem Namens- oder Firmeninhaber, können derartige Bezeichnungen außerdem irreführend wirken.

Auch Bezeichnungen, die in Serienbildung aus einem feststehenden Wort mit wechselnden Zusätzen gebildet werden, sind im Zweifel als Sortenbezeichnung ungeeignet. Die Kennzeichnung einer Mehrzahl von Waren mit einer auf die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen hinweisenden Bezeichnung ist typisch für das Warenzeichen. Dieses hat beim Vertrieb von Vermehrungsgut eine zunehmende Bedeutung erlangt, nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß es in Staaten, die kein Sortenschutzrecht kennen, durch Einsatz als Verbotungsrecht einen gewissen Schutz ermöglicht<sup>14)</sup>. Wie *Wuesthoff*<sup>15)</sup> einleuchtend dargelegt hat, besteht ein Interesse daran, daß Warenzeichen und Sortenbezeichnung angesichts ihrer unterschiedlichen Funktion sich bei gleichzeitiger Benutzung nicht verwischen. Es muß deshalb für zulässig erachtet werden, daß eine Sortenbezeichnung im Gegensatz zur werbewirksamen Ausgestaltung des Warenzeichens nicht besonders phantasiavoll gebildet wird, was angesichts des Umstands, daß die Sortenbezeichnung grundsätzlich kein Wettbewerbsmittel ist, ohne Beeinträchtigung der oben erläuterten Kennzeichnungskraft durchaus möglich ist. Aus dem Gesichtspunkt der unterschiedlichen Funktion von Warenzeichen und Sortenbezeichnung ergibt sich dann auch die weitere, von *Wuesthoff* einleuchtend gezogene Folgerung<sup>16)</sup>, daß die Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung nicht auf einen bestimmten Herstellerbetrieb hinweisen soll. Natürlich haben Züchterunternehmen, wenn sie es möchten, gewisse Möglichkeiten, in einer Sortenbezeichnung einen Hinweis auf sich unterzubringen, indem sie Serien von Sortenbezeichnungen bilden, die einen wiederkehrenden, an sich neutralen Bestandteil (eine bestimmte Silbe) enthalten oder nach einem gleichbleibenden, zulässigen Prinzip gebildet sind. Wenn aber Bezeichnungen in der Weise gebildet werden, daß sie aus einem feststehenden Wort lediglich mit wechselnden Zusätzen gebildet werden, wird der Unterschied zum Warenzeichen derart verwischt, daß solche Bezeich-

nungen nicht mehr als Gattungsbezeichnung angesehen werden können.

Daß Warenzeichen ohne inhaltliche oder gestalterische Beschränkung (ebenso wie auch die sonstigen oben erwähnten Kennzeichnungen) beim Vertrieb zusätzlich zur Sortenbezeichnung verwendet werden können, ist für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland unbestritten.

## 2. Verwechselbarkeit

Bei der Prüfung der Verwechselbarkeit kommt es darauf an, ob eine Sortenbezeichnung einer anderen nach Schriftbild und/oder Aussprache so ähnlich ist, daß mit ihrer Hilfe die betreffenden Sorten beim Vertrieb nicht mehr hinreichend eindeutig von den Beteiligten auseinandergehalten werden können.

Für die Prüfung der Verwechselbarkeit von Sortenbezeichnungen wurde im Bundessortenamt ein phonetisches Computer-Programm entwickelt, das die Vorprüfung mit Hilfe der EDV ermöglicht und so aufbereitete Entscheidungsgrundlagen für die Prüfungsabteilungen gibt<sup>17)</sup>. Eine derartige Vorprüfung wird übrigens vom Bundessortenamt auch in Amtshilfe für das Deutsche Patentamt im Rahmen der Prüfung von Warenzeichen auf ihre Übereinstimmung mit Sortenbezeichnungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 WZG vorgenommen.

Das Erfordernis der Unverwechselbarkeit gilt, wie schon erwähnt, auch für Sortenbezeichnungen aus Buchstaben-Zahlen-Kombinationen. So wären etwa zwei Sortenbezeichnungen, die die Buchstabenfolgen „LFB“ und „LFP“ enthalten, wegen der phonetischen Ähnlichkeit der Buchstaben B und P miteinander verwechslungsfähig.

Eine angemeldete Sortenbezeichnung darf nicht mit einer anderen Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselbar sein, unter der im Geltungsbereich des SortSchG oder in einem anderen UPOV-Staat eine Sorte in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen oder Vermehrungsgut einer solchen Sorte vertrieben worden ist, wenn die beiden Sorten derselben botanischen Art angehören oder die Arten, denen die Sorten angehören, miteinander verwandt sind. Hinsichtlich dieser „Verwandtschaft“ enthält die Neuregelung eine Modifizierung. Bisher kam es nur darauf an, ob die Sorten botanisch miteinander verwandt waren, jetzt ist im Gesetz nur noch von einer „verwandten“ Art die Rede. Damit ist der Wortlaut des Gesetzes insoweit dem Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens angepaßt. Verwandt im vorgenannten Sinne sind Arten auch dann, wenn sie zwar nicht botanisch, aber wirtschaftlich miteinander verwandt sind, wie z. B. Weißklee (*Trifolium repens* L.) und Gelbklee (*Medicago lupulina* L.). Welche Arten im einzelnen als miteinander verwandt anzusehen sind, ist nach § 8 Abs. 1 a Satz 2 SortSchG vom Bundessortenamt bekanntzumachen. Um insoweit eine gleichmäßige Handhabung in den Verbandsstaaten sicherzustellen, hat der UPOV-Rat im Anhang zu den erwähnten Leitsätzen für Sortenbezeichnungen die Arten, die jeweils als miteinander verwandt angesehen werden, in Klassen zusammengestellt. Diese Klassenliste ist vom Bundessortenamt durch Mitteilung vom 31. Dezember

<sup>14)</sup> Siehe *Wuesthoff*, Die Funktion und Beschaffenheit von Sortenbezeichnungen und die Funktion von Handelsmarken nach dem Pariser Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, GRUR Int. 1972, 350.

<sup>15)</sup> Siehe Fußn. 14.

<sup>16)</sup> Siehe Fußn. 14.

<sup>17)</sup> Zum System siehe *Hillmann*, Ein Verfahren zum phonetischen Vergleich von Sortenbezeichnungen, in EDV in Medizin und Biologie, 3/1971 sowie EDV-Prüfung der Sortenbezeichnungen auf Verwechselbarkeit, in Bl. f. S. 1974, 190.

1974<sup>18)</sup> für den Geltungsbereich des SortSchG übernommen worden. Durch Art. 2 des Änderungsgesetzes ist übrigens auch § 4 Abs. 4 Satz 3 WZG dahingehend geändert worden, daß es auch für die Prüfung der Übereinstimmung von Warenzeichen mit Sortenbezeichnungen nach Abs. 2 Nr. 6 auf die Verwandtschaft schlecht-hin und nicht nur auf die botanische Verwandtschaft der Arten ankommt, denen die Sorten angehören.

Wenn eine Sortenbezeichnung, die nach dem zuvor Gesagten an sich einer späteren Sortenbezeichnung entgegensteht, keine größere Bedeutung erlangt hat und die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird, so ist sie nach der Neufassung kein Hindernis für eine gleich oder ähnlich lautende spätere Sortenbezeichnung. Praktisch bedeutet das, daß eine Sortenbezeichnung für eine ausgelaufene Sorte wieder verwendet werden kann. Als Ausnahmeregelung wird die Bestimmung aber sorgfältig zu handhaben sein. Es würde dem Wesen der Sortenbezeichnung nicht entsprechen, eine Sortenbezeichnung unmittelbar nach ihrer Löschung für eine Nachfolgesorte zu verwenden. Es müßte vielmehr sichergestellt sein, daß die Sortenbezeichnung auch inhaltlich wieder frei, also mit keiner allgemeinen Vorstellung über die alte Sorte mehr verknüpft ist, was im Zweifel erst einige Zeit nach dem Erlöschen der alten Sorte der Fall sein wird.

### 3. Ärgerniserregung, Irreführung

Der Ausschlußgrund der Ärgerniserregung hat in der Praxis bisher keine Rolle gespielt.

Als Beispiele für eine mögliche Irreführung sind in § 8 Abs. 1 a Nr. 3 SortSchG Bezeichnungen genannt, die aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer anderen Art bestehen oder geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter oder den Sorteninhaber zu wecken. Eine Sortenbezeichnung, die aus dem Namen der Art besteht, der sie angehört, wäre zwar nicht wegen der Gefahr der Irrtumserregung im Sinne der vorgenannten Bestimmung, aber wegen mangelnder Unterscheidungskraft ausgeschlossen. Die Gefahr der Erregung unrichtiger Vorstellungen über Eigenschaft und/oder Wert der Sorte besteht insbesondere bei Sortenbezeichnungen, die als Hinweis auf bestimmte Merkmale der Sorte empfunden werden können. So würde z. B. bei Erbsensorten, bei denen die Korngröße eine Rolle spielt, eine Sortenbezeichnung „Mini“ den Eindruck erwecken, daß es sich um eine kleinkörnige Sorte handelt, und wäre daher, wenn letzteres nicht zutrifft, irreführend. Problematisch unter dem Gesichtspunkt der Irrtumserregung können ferner sein (soweit nicht schon wegen mangelnder Unterscheidungskraft ausgeschlossen) geographische Bezeichnun-

gen (hinsichtlich Herkunft), Eigennamen (hinsichtlich Herkunft, Züchter, Sorteninhaber) sowie Bezeichnungen, die Bezüge auf andere Sortenbezeichnungen erkennen lassen und so den Eindruck erwecken, daß die betreffenden Sorten voneinander abstammen oder sonst miteinander verwandt sind (hinsichtlich Herkunft, Eigenschaften, Wert). Der letztgenannte Gesichtspunkt würde es auch verbieten, Sortenbezeichnungen mit feststehender Buchstabenfolge und wechselnden Zahlenzusätzen zu bilden (PM 4, PM 20, PM 100), soweit diese nicht ohnehin wegen Verwechselbarkeit ausgeschlossen sind.

Praktisch alle wesentlichen Gesichtspunkte, die in den UPOV-Richtlinien enthalten sind, sind durch die Neufassung des § 8 SortSchG, soweit sie es nicht schon waren, in der Bundesrepublik Deutschland positiv-rechtlich geregelt. Deshalb wird sich die Frage, inwieweit sich die Anwendung dieser Leitsätze durch das Bundessortenamt in allen Fällen im Rahmen einer Auslegung des § 8 SortSchG hält, was zum Teil in Frage gestellt wurde<sup>19)</sup>, in Zukunft wohl nicht mehr stellen. Es liegen z. Z. noch keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich die anderen UPOV-Staaten gegenüber Sortenbezeichnungen aus Buchstaben-Zahlen-Kombinationen verhalten werden, die vom Bundessortenamt akzeptiert werden, in den anderen Mitgliedstaaten aber in Übereinstimmung mit den UPOV-Leitsätzen bisher ausgeschlossen sind<sup>20)</sup>. Rein quantitativ wird die Frage möglicherweise keine größere Bedeutung erlangen, da die ersten Erfahrungen nach der Neuregelung zeigen, daß die angemeldeten Sortenbezeichnungen, von nur einigen Ausnahmen abgesehen, weiterhin in der eingeführten Wortform gebildet werden.

Zum Abschluß ein Wort zur in § 32 Abs. 2 SortSchG neu eingeführten Anmeldebezeichnung. Diese gilt nur für das Verfahren, sie wird also nur vom Anmelder und vom Bundessortenamt, jedoch nicht von Dritten zur Kennzeichnung der Sorte benutzt oder benötigt. Die Regelung hat den Sinn, das Prüfungsverfahren für die Sortenbezeichnung in den zahlreichen Fällen zu ersparen, in denen die Anmeldung nicht zur Erteilung des Sortenschutzes führt. Für die Bildung von Anmeldebezeichnungen enthält das Gesetz keine Regelungen. Auch aus dem Zweck der Anmeldebezeichnung ergibt sich, abgesehen davon, daß sie natürlich nicht mit anderen im Verfahren benutzten Kennzeichnungen von Sorten (Anmeldebezeichnung, Sortenbezeichnung, BSA-Kenn-Nr.) übereinstimmen darf, keine inhaltliche Begrenzung. Anmeldebezeichnungen können daher nach Belieben gebildet werden, wobei eine Kombination, die einen Hinweis auf den Anmelder enthält, hier als zweckvoll anzusehen ist. [G 1095]

<sup>19)</sup> Vgl. *Wuesthoff*, Die Vorläufigen Leitsätze für Sortenbezeichnungen, GRUR 1972, 19

<sup>20)</sup> In Frankreich durch Arrêté vom 14. 3. 1974, Journal Officiel de la République Française vom 26. 3. 1974

<sup>18)</sup> Bl. f. S. 1975, 13

[Ende der Anlagen  
Ende des Dokuments]